



2016/0407(COD)

30.6.2017

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
(COM(2016)0881 – C8-0532/2016 – 2016/0407(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jeroen Lenaers

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	23

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (COM(2016)0881 – C8-0532/2016 – 2016/0407(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0881),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0532/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0000/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um die Wirksamkeit der Rückkehr sicherzustellen und den zusätzlichen Nutzen von Ausschreibungen zur Rückkehr zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten Ausschreibungen zu allen zur Rückkehr verpflichtenden Entscheidungen in das SIS eingeben, die sie nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten auch dann eine Ausschreibung in das SIS eingeben, wenn in den in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie beschriebenen Fällen Entscheidungen zur Auferlegung oder Feststellung einer Rückkehrverpflichtung erlassen werden, insbesondere gegen Drittstaatsangehörige, die einem Einreiseverbot nach dem Schengener Grenzkodex unterliegen oder die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen beziehungsweise abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten, und gegen Drittstaatsangehörige, die nach nationalem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

Geänderter Text

(7) Um die tatsächliche Rückkehr sicherzustellen und den zusätzlichen Nutzen von Ausschreibungen zur Rückkehr zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten Ausschreibungen zu den zur Rückkehr verpflichtenden Entscheidungen in das SIS eingeben, die nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten auch dann eine Ausschreibung in das SIS eingeben, wenn in den in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Richtlinie beschriebenen Fällen Entscheidungen zur Auferlegung oder Feststellung einer Rückkehrverpflichtung erlassen werden, insbesondere gegen Drittstaatsangehörige, die einem Einreiseverbot nach dem Schengener Grenzkodex unterliegen oder die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem irregulären Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen beziehungsweise abgefangen werden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten, und gegen Drittstaatsangehörige, die nach nationalem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. ***Im Sinne dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Verwaltungsaufwand zu verringern, indem sie keine Daten zu***

Drittstaatsangehörigen eingeben, gegen die infolge eines an der Grenze erteilten Einreiseverbots oder einer illegalen Einreise eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, wenn diese Drittstaatsangehörigen bis zur Abschiebung in Haft genommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Der ausschreibende Mitgliedstaat sollte bei einer Aussetzung oder einem Aufschub der Vollstreckung der nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen ergangenen Rückkehrentscheidung die entsprechende Ausschreibung zur Rückkehr im SIS vorübergehend sperren.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Es muss festgelegt werden, welche Kategorien von Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige, gegen die nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen eine zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung ergangen ist, in das SIS eingegeben werden können. Ausschreibungen zur Rückkehr sollten nur die Daten enthalten, die notwendig sind, um die betroffenen

(9) Es muss festgelegt werden, welche Kategorien von Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige, gegen die nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen eine zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung ergangen ist, in das SIS eingegeben werden können. Ausschreibungen zur Rückkehr sollten nur die Daten enthalten, die notwendig sind, um die betroffenen

Personen zu identifizieren, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, ohne Zeitverlust fundierte Entscheidungen zu treffen, und um erforderlichenfalls ihren Schutz in Bezug auf Personen zu gewährleisten, die bewaffnet oder gewalttätig sind oder die entflohen oder an einer Handlung beteiligt sind, die in **Artikel 1, 2, 3 oder 4** des **Rahmenbeschlusses 2002/475/JI** des Rates zur **Terrorismusbekämpfung**²⁶ genannt ist. Zur Erleichterung der Identifizierung und zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten sollte die Ausschreibung auch eine Bezugnahme auf das persönliche Ausweispapier und, falls verfügbar, eine Kopie dieses Papiers umfassen.

²⁶ **Rahmenbeschluss 2002/475/JI** des Rates vom 13. Juni 2002 zur **Terrorismusbekämpfung** (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

Personen zu identifizieren, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, ohne Zeitverlust fundierte Entscheidungen zu treffen, und um erforderlichenfalls ihren Schutz in Bezug auf Personen zu gewährleisten, die bewaffnet oder gewalttätig sind oder die entflohen oder an einer Handlung beteiligt sind, die in **der Richtlinie (EU) 2017/541** des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ genannt ist. Zur Erleichterung der Identifizierung und zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten sollte die Ausschreibung auch eine Bezugnahme auf das persönliche Ausweispapier und, falls verfügbar, eine Kopie dieses Papiers umfassen.

²⁶ **Richtlinie (EU) 2017/541** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur **Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI** des Rates und zur **Änderung des Beschlusses 2005/671/JI** des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Jeder Mitgliedstaat sollte eine Behörde benennen, die** für den Austausch von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit Ausschreibungen zur Rückkehr zuständig **ist**, um eine effiziente, zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Geänderter Text

(10) **Die SIRENE-Büros in allen Mitgliedstaaten sollten** für den Austausch von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit Ausschreibungen zur Rückkehr zuständig **sein**, um eine effiziente, zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 5**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12***Vorschlag der Kommission*

(12) ***Ausschreibungen zur Rückkehr sollten gelöscht werden, sobald der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde, der beziehungsweise die die zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassen hat, darüber unterrichtet worden ist, dass die Rückkehr stattgefunden hat.***

Wenn eine zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist, sollte dieses nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] in das SIS eingegeben werden. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass zwischen der Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen-Raum und der Aktivierung der Ausschreibung zum Einreiseverbot im SIS keine zeitliche Lücke entsteht.

Geänderter Text

(12) Wenn eine zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung mit einem Einreiseverbot verbunden ist, sollte dieses nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] in das SIS eingegeben werden. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass zwischen der Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen-Raum und der Aktivierung der Ausschreibung zum Einreiseverbot im SIS keine zeitliche Lücke entsteht. ***Geht eine Rückkehrentscheidung nicht mit einem Einreiseverbot einher, so sollte die Ausschreibung zur Rückkehr für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde, der beziehungsweise die die Rückkehrentscheidung nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassen hat, darüber unterrichtet worden ist, dass die Rückkehr stattgefunden hat, im System abrufbar sein.***

Änderungsantrag 6**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15***Vorschlag der Kommission*

(15) ***Ausschreibungen sollten nur so***

Geänderter Text

(15) Im Einklang mit Artikel 34 der

lange im SIS gespeichert werden, bis der Zweck, für den sie eingegeben wurden, erfüllt ist. Im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] sollten Ausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen alle fünf Jahre überprüft werden.

Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] sollten Ausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen alle fünf Jahre überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Daten, die im SIS verarbeitet oder im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen übermittelt werden, können dem vollstreckenden Mitgliedstaat Informationen liefern, die für die schnelle Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und die Ausstellung neuer Ausweispapiere im Hinblick auf ihre Rückkehr in ein Drittland **nützlich** sind. In Einzelfällen sollte es möglich sein, solche Daten und Informationen für diesen Zweck an ein Drittland weiterzugeben. Die Weitergabe personenbezogener Daten sollte klaren Bedingungen unterliegen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen und der Zustimmung des Mitgliedstaats bedürfen, der die Ausschreibung eingegeben hat.

Geänderter Text

(16) Daten, die im SIS verarbeitet oder im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen übermittelt werden, können dem vollstreckenden Mitgliedstaat Informationen liefern, die für die schnelle Identifizierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und die Ausstellung neuer Ausweispapiere im Hinblick auf ihre Rückkehr in ein Drittland **erforderlich** sind. In Einzelfällen sollte es möglich sein, solche Daten und Informationen für diesen Zweck an ein Drittland weiterzugeben. Die Weitergabe personenbezogener Daten sollte klaren Bedingungen unterliegen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen und der Zustimmung des Mitgliedstaats bedürfen, der die Ausschreibung eingegeben hat.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben –

(28) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat am **3. Mai 2017** eine Stellungnahme abgegeben –

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „Rückkehrentscheidung“ eine **Rückkehrentscheidung im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/115/EG;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassene Rückkehrentscheidung“ eine Rückkehrentscheidung im Sinne **des Buchstabens c** und eine unter den Voraussetzungen **des Artikels 2 Nummer 2** der Richtlinie 2008/115/EG erlassene **behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird;**

Geänderter Text

d) „nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassene Rückkehrentscheidung“ eine Rückkehrentscheidung im Sinne **von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/115/EG** und eine unter den Voraussetzungen **von Artikel 2 Absatz 2** der Richtlinie 2008/115/EG erlassene **Rückkehrentscheidung;**

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Daten der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassene Rückkehrentscheidung ergangen ist, werden in das SIS eingegeben, um überprüfen zu können, ob der Rückkehrverpflichtung nachgekommen wurde, und um die Vollstreckung der Entscheidung zu unterstützen. Wenn die Rückkehrentscheidung nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassen worden ist, wird unverzüglich eine Ausschreibung in das SIS eingegeben.

Geänderter Text

(1) Die Daten der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassene Rückkehrentscheidung ergangen ist, werden in das SIS eingegeben, um überprüfen zu können, ob der Rückkehrverpflichtung nachgekommen wurde, und um die Vollstreckung der Entscheidung zu unterstützen. Wenn die Rückkehrentscheidung nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassen worden ist, wird unverzüglich eine Ausschreibung in das SIS eingegeben. **Die Mitgliedstaaten können auf die Eingabe der Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die nach**

**Artikel 2 Absatz 2 der
Richtlinie 2008/115/EG eine
Rückkehrentscheidung ergangen ist,
verzichten, wenn sie
Drittstaatsangehörige betrifft, die bis zur
Abschiebung in Haft genommen werden.**

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Aussetzung und der Aufschub der Vollstreckung der nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassenen Rückkehrentscheidung werden umgehend in der Ausschreibung vermerkt.

Geänderter Text

(3) Die Aussetzung und der Aufschub der Vollstreckung der nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassenen Rückkehrentscheidung werden umgehend in der Ausschreibung vermerkt. **Der ausschreibende Mitgliedstaat sperrt die aktualisierte Ausschreibung für die Suche, damit die Ausschreibung von Endnutzern nicht gefunden werden kann und nur für die SIRENE-Büros einsehbar ist, bis die Rückkehrentscheidung wieder wirksam wird. Die Mitgliedstaaten führen Statistiken über die Zahl der Ausschreibungen, bei denen von dieser Funktion Gebrauch gemacht wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Angabe, ob die betroffene Person bewaffnet oder gewalttätig ist oder ob sie entflohen oder an einer Handlung beteiligt

Geänderter Text

j) Angabe, ob die betroffene Person bewaffnet oder gewalttätig ist oder ob sie entflohen oder an einer Handlung beteiligt

ist, die in *Artikel 1, 2, 3 oder 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung* genannt ist

ist, die in *Titel II oder III der Richtlinie (EU) 2017/541* genannt ist

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe u

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

u) *daktylografische Daten*

u) *Fingerabdruckdaten*

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine Ausschreibung darf nicht ohne die unter den Buchstaben a, g, k, m, n und w genannten Daten eingegeben werden. Alle übrigen oben aufgeführten Daten sind – soweit verfügbar – ebenfalls einzugeben.

Eine Ausschreibung darf nicht ohne die unter den Buchstaben a, g, k, m, n, w und **zumind est entweder t oder u** genannten Daten eingegeben **werden. Für eine möglichst genaue Identifizierung sollten Fingerabdruckdaten Fotografien und Gesichtsbildern immer vorgezogen** werden. Alle übrigen oben aufgeführten Daten sind – soweit verfügbar – ebenfalls einzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat benennt **eine Behörde, die** für den Austausch von Zusatzinformationen über rückkehrpflichtige Drittstaatsangehörige im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] **zuständig ist**.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat benennt **sein SIRENE-Büro als** für den Austausch **und die Verfügbarkeit sämtlicher** Zusatzinformationen über rückkehrpflichtige Drittstaatsangehörige im Einklang mit den Bestimmungen des SIRENE-Handbuchs nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] **zuständige Behörde**.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Eingang der Rückkehrbestätigung löscht der ausschreibende Mitgliedstaat umgehend die Ausschreibung.

Geänderter Text

(2) Nach Eingang der Rückkehrbestätigung löscht der ausschreibende Mitgliedstaat umgehend die Ausschreibung, **sobald eine Ausschreibung zum Einreiseverbot nach Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen] aktiviert wurde**.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wurde keine Ausschreibung zum Einreiseverbot aktiviert, sollte die Ausschreibung zur Rückkehr für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Mitgliedstaat

oder die zuständige Behörde, der beziehungsweise die die Rückkehrentscheidung nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassen hat, darüber unterrichtet worden ist, dass die Rückkehr stattgefunden hat, im System abrufbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („Agentur“) monatlich Statistiken darüber, in wie vielen Fällen eine bestätigte Rückkehr verzeichnet wurde, ob die Rückkehr in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder im Wege einer erzwungenen Rückführung erfolgte und welches die Bestimmungsdrittländer waren. Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („Agentur“) monatlich Statistiken darüber, in wie vielen Fällen eine bestätigte Rückkehr verzeichnet wurde, ob die Rückkehr in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder im Wege einer erzwungenen Rückführung erfolgte und welches die Bestimmungsdrittländer waren. Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. ***Die Agentur stellt die monatlichen Statistiken in einem Jahresbericht zusammen, der nach Artikel 11 veröffentlicht wird.***

³⁶ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die CS-SIS benachrichtigt die Mitgliedstaaten, wenn die in einer ihrer Ausschreibungen zur Rückkehr vermerkte Frist für die freiwillige Ausreise abgelaufen ist.

Geänderter Text

(1) Die CS-SIS benachrichtigt die **SIRENE-Büros der** Mitgliedstaaten, wenn die in einer ihrer Ausschreibungen zur Rückkehr vermerkte Frist für die freiwillige Ausreise abgelaufen ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Identifiziert** eine zuständige Behörde einen zur Rückkehr ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen und **stellt sie fest**, dass er seiner Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen ist, **so konsultiert sie** umgehend den ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen, um unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen festzulegen.

Geänderter Text

(2) **Unbeschadet Artikel 6 konsultiert** eine zuständige Behörde, **die** einen zur Rückkehr ausgeschriebenen Drittstaatsangehörigen **identifiziert** und **feststellt**, dass er seiner Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen ist, umgehend den ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen, um unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen festzulegen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Erwägt** ein Mitgliedstaat, einem von einem anderen Mitgliedstaat zur Rückkehr ausgeschriebenem Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu **gewähren**, so konsultiert er im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen zunächst den ausschreibenden Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung eingegeben hat, übermittelt innerhalb von sieben Tagen eine Antwort. **Beschließt** der Mitgliedstaat, der **erwägt**, **einen Aufenthaltstitel** oder **eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu gewähren**, **den Titel** oder **die Berechtigung zu gewähren**, so wird die Ausschreibung zur Rückkehr gelöscht.

Geänderter Text

(1) **Bevor** ein Mitgliedstaat **förmlich beschließt**, einem von einem anderen Mitgliedstaat zur Rückkehr ausgeschriebenem Drittstaatsangehörigen **die Staatsangehörigkeit**, einen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu **verleihen**, so konsultiert er im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen zunächst den ausschreibenden Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat, der die Ausschreibung eingegeben hat, übermittelt innerhalb von sieben Tagen eine **endgültige** Antwort. **Geht binnen sieben Tagen keine Antwort ein**, so kann der **ersuchende** Mitgliedstaat **davon ausgehen**, dass der **ausschreibende Mitgliedstaat keine Bedenken gegen die Verleihung der Staatsangehörigkeit, eines Aufenthaltstitels** oder **einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung hat**. **Wird die Staatsangehörigkeit, ein Aufenthaltstitel** oder **eine sonstige Aufenthaltsberechtigung verliehen**, so wird die Ausschreibung zur Rückkehr gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Erwägt** ein Mitgliedstaat, einen Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer sonstigen gültigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaats ist, zur Rückkehr auszuschreiben, **so** unterrichtet er im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen den Mitgliedstaat, der den Titel ausgestellt hat, damit dieser

Geänderter Text

(2) **Bevor** ein Mitgliedstaat **beschließt**, einen Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer sonstigen gültigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaats ist, zur Rückkehr auszuschreiben, unterrichtet er im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen den Mitgliedstaat, der den Titel ausgestellt hat, damit dieser

entscheiden kann, ob Gründe vorliegen, die seine Aufhebung rechtfertigen. Der Mitgliedstaat, der den Titel ausgestellt hat, übermittelt innerhalb von sieben Tagen eine endgültige Antwort.

entscheiden kann, ob Gründe vorliegen, die seine Aufhebung rechtfertigen. Der Mitgliedstaat, der den Titel ausgestellt hat, übermittelt innerhalb von sieben Tagen eine endgültige Antwort.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wird ein zur Rückkehr ausgeschriebener Drittstaatsangehöriger bei der Einreise über die Außengrenzen identifiziert, so unterrichtet der Mitgliedstaat, der den betreffenden Drittstaatsangehörigen identifiziert hat, **umgehend** im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen **den ausschreibenden Mitgliedstaat, damit die Ausschreibung gelöscht wird.**

Geänderter Text

(4) Wird ein zur Rückkehr ausgeschriebener Drittstaatsangehöriger bei der Einreise über die Außengrenzen identifiziert, so unterrichtet der Mitgliedstaat, der den betreffenden Drittstaatsangehörigen identifiziert hat, **den ausschreibenden Mitgliedstaat** im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 8 werden Ausschreibungen zur Rückkehr gelöscht, wenn die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde lag, von der zuständigen Behörde aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde. **Ausschreibungen zur Rückkehr werden auch gelöscht, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige nachweisen kann, dass er das Hoheitsgebiet der**

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der Artikel 6 und 8 werden Ausschreibungen zur Rückkehr gelöscht, wenn die Entscheidung, die der Ausschreibung zugrunde lag, von der zuständigen Behörde aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.

Mitgliedstaaten aufgrund einer nach mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehenden Bestimmungen erlassenen Rückkehrentscheidung verlassen hat.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die nach dieser Verordnung im SIS verarbeiteten Daten und **die damit verbundenen** Zusatzinformationen dürfen einem Drittland im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 mit Genehmigung des ausschreibenden Mitgliedstaats nur **für den Zweck** übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, **einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf seine Rückkehr zu identifizieren und ihm ein Ausweispapier oder Reisedokument auszustellen.**

Geänderter Text

Die nach dieser Verordnung im SIS verarbeiteten Daten und **ausgetauschten** Zusatzinformationen dürfen einem Drittland im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 mit Genehmigung des ausschreibenden Mitgliedstaats nur übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, **wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- a) **Die Daten werden ausschließlich zur Identifizierung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Ausstellung eines Ausweispapiers oder Reisedokuments im Hinblick auf seine Rückkehr übermittelt oder zur Verfügung gestellt.**
- b) **Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wurde mitgeteilt, dass seine personenbezogenen Daten den Behörden eines Drittlandes mitgeteilt werden.**
- c) **Drittländern werden keine Informationen über Anträge auf internationalen Schutz weitergegeben, den illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in einem Mitgliedstaat stellen, insbesondere wenn das betreffende Land das Herkunftsland**

des Antragstellers ist.

Die nach dieser Verordnung im SIS verarbeiteten Daten und ausgetauschten Zusatzinformationen dürfen einem Drittland nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Rückkehrentscheidung nach Artikel 3 Absatz 3 vorübergehend ausgesetzt oder aufgeschoben wurde.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle Statistiken werden von der Agentur in einem Jahresbericht zusammengestellt. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts festgelegt ist, gelten für die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung in das SIS eingegebenen und dort verarbeiteten Daten die Bestimmungen der Artikel 6 bis 19, des Artikels 20 Absätze 3 und 4, der Artikel 21, 22 und 28, des Artikels 29 Absatz 4 sowie der Artikel 33 bis 54 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen], die die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Agentur, die Eingabe und Bearbeitung von

Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts festgelegt ist, gelten für die im Einklang mit der vorliegenden Verordnung in das SIS eingegebenen und dort verarbeiteten Daten die Bestimmungen der Artikel 3, 6 bis 19, des Artikels 20 Absätze 3 und 4, der Artikel 21, 22 und 28, des Artikels 29 Absatz 4 sowie der Artikel 33 bis 54 der Verordnung (EU) 2018/xxx [Grenzkontrollen], die die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Agentur, die Eingabe und Bearbeitung

Ausschreibungen, die Voraussetzungen für den Zugriff auf Ausschreibungen und deren Speicherung, die Datenverarbeitung, den Datenschutz, die Haftung und Überwachung sowie Statistiken betreffen.

von Ausschreibungen, die Voraussetzungen für den Zugriff auf Ausschreibungen und deren Speicherung, die Datenverarbeitung, den Datenschutz, die Haftung und Überwachung sowie Statistiken betreffen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Nutzung des Schengener Informationssystem für den Informationsaustausch über Rückkehrentscheidungen ist ein weiterer kleiner, aber wichtiger Teil der Vorhaben der Union, mit denen die Wirksamkeit der Maßnahmen für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erhöht werden soll. Die Erhöhung der Wirksamkeit der Unionsmaßnahmen für die Rückkehr ist äußerst wichtig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Migrations- und Asylpolitik der Union zu bewahren.

Die Rückkehrpolitik der Union ist derzeit alles andere als effektiv. 2015 wurden 533 395 irreguläre Migranten aufgefordert, die Europäische Union zu verlassen; die Rückkehrquote lag bei etwa 42 %. Wird die Rückkehr in die westlichen Balkanländer herausgerechnet, so sinkt die Rückkehrquote der Europäischen Union weiter auf 27 %.

Mit diesem Vorschlag soll zum ersten Mal ein unionsweites System für den Austausch von Informationen über Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgebaut werden. Außerdem kann somit überwacht werden, ob Drittstaatsangehörige, gegen die eine solche Entscheidung ergangen ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen haben, und es werden unionsweit geltende Rückkehrentscheidungen eingeführt. Dadurch wird die Wirksamkeit der Rückkehrmaßnahmen der Union erhöht.

Um den Vorschlag der Kommission zu stärken und mit anderen Migrationsinstrumenten zur Unterstützung der Rückkehrpolitik der Union, etwa EURODAC, abzustimmen, wird die Möglichkeit ergänzt, dass Ausschreibungen fünf Jahre lang aktiv bleiben, wenn eine Rückkehrentscheidung nicht mit einem Einreiseverbot verbunden ist. Dadurch wird diese wichtige migrationsbezogene Angabe zu einem Drittstaatsangehörigen fünf Jahre lang abrufbar sein.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf diesen Vorschlag der Kommission zur Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr die bereits vorhandene, gut funktionierende Infrastruktur für den Austausch von Zusatzinformationen nutzen. Deshalb sollten die SIRENE-Büros die für den effizienten und schnellen Austausch von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit Ausschreibungen zur Rückkehr zwischen den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sein.